

## 1. Lebensmittelrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen und Richtlinien:

- *Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB vom 03. Juni 2013 (BGBl. Teil I Nr. 27 vom 10. Jun 2013 S. 1426) zuletzt geändert d. Art. 1 V. v. 26.01.2016 BGBl. I S. 108.*
- *§ 30 LFGB; Verbote zum Schutz der Gesundheit*
- *§ 31 Absatz 1 LFGB; Übergang von Stoffen auf Lebensmittel*

Mit Wirkung zum 7. September 2005 wurde durch das Gesetz zur Neuordnung des Lebens- und Futtermittelrechts das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB) erlassen.

Das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und das Futtermittelrecht wurde im August 2011 letztmalig neu geregelt.

Wir bestätigen, dass von den von uns gefertigten Glasverpackungen unter üblichen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine gesundheitlich gefährdenden, geruchlich, geschmacklich und optisch beeinflussenden Stoffe im Sinne der genannten gesetzlichen Regelungen in das Füllgut übergehen.

## 2. HACCP-Erklärung

Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen und Richtlinien:

- *Verordnung (EG) Nr. 852/2004 vom 29. April 2004,*
- *Lebensmittelhygiene- Verordnung (LMHV) vom 8. August 2007 (BGBl. I Nr. 39)*
- *Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB vom 03. Juni 2013 (BGBl. Teil I Nr. 27 vom 10. Jun 2013 S. 1426); zuletzt geändert d. Art.1 V. v. 26.01.2016 BGBl. I S. 108.*

Das durch die EG- Lebensmittelhygiene-Verordnung (852/2004/EG) geforderte HACCP-Konzept (Hazard Analysis and Critical Control Points = System zur Risikoanalyse und zur Überwachung kritischer Punkte) ist Bestandteil der betrieblichen Qualitätssicherung in der Lebensmittelindustrie geworden.

Da Verpackungen einen hohen Stellenwert bei der Sicherung einer aus gesundheitlicher Sicht unbedenklichen Lebensmittelproduktion besitzen, dürfen sie keinen Ausgangspunkt von Gesundheitsgefährdungen darstellen. Die Verpackung stellt vielmehr einen Schutz der in sie abgefüllten Lebensmittel dar.

Als wichtiger Zulieferer von qualitativ hochwertigen Verpackungen für die Lebensmittelindustrie, wurde ein auf die Produktion abgestimmtes HACCP- System der Behälterglasindustrie nach den Grundsätzen der oben genannten Richtlinien und Verordnungen im Herstellungsprozess implementiert.

### **3. Gute Herstellungspraxis (GMP-Verordnung)**

Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen und Richtlinien:

- *Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 vom 22.12.2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen*

Wir bestätigen, dass die von uns gefertigten Glasverpackungen entsprechend der o. g. GMP-Verordnung über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, gefertigt werden. Wir verweisen hier insbesondere auf die Artikel 5 (Qualitätssicherungssystem), Artikel 6 (Qualitätskontrollsystem) und Artikel 7 (Dokumentation).

### **4. Übergang von Stoffen auf Lebensmittel**

Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen und Richtlinien:

- *Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 vom 27. Oktober 2004*
- *DIN ISO 719 Stand 1989-12; Wasserbeständigkeit von Glasgrieß bei 98 °C, Prüfverfahren und Klasseneinteilung*

Das gefertigte Glas entspricht einem herkömmlichen Kalk-Natron-Glas und wird gemäß DIN ISO 719 geprüft, was bedeutet, dass die produzierten Gläser aufgrund eines Verbrauches von max. 0,85 ml Salzsäure (0,01 Mol/l) je g Glasgrieß der hydrolytischen Klasse 3 entsprechen.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 bestätigen wir, dass unsere Glasverpackungen unter normalen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine Bestandteile in einer Menge abgeben, die geeignet ist,

- die menschliche Gesundheit zu gefährden oder
- eine unvermeidbare Veränderung der Zusammensetzung oder
- eine Beeinträchtigung der organoleptischen Eigenschaften der Lebensmittel herbeizuführen.

### **5. Schwermetallgrenzwerte für Verpackungen aus Glas**

Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen und Richtlinien:

- *Artikel 11 der Europäischen Verpackungsrichtlinie 94/62/EG vom 20.12.1994 (geändert durch Richtlinie 2018/852 vom 30.05.2018) in Verbindung mit den Entscheidungen der EU-Kommission 2001/171/EG vom 19.02.2001 und 2006/340/EG vom 08.05.2006*
- *§ 5 des Verpackungsgesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234)*

Wir bestätigen, dass die von uns gelieferten Glasbehälter den o. a. Vorschriften betreffend die Konzentration von Schwermetallen (Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI) entsprechen.

## 6. Rückverfolgbarkeit

Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen und Richtlinien:

- *Verordnung (EG) Nr. 1935/2004, Artikel 17, vom 27. Oktober 2004*

Die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 fordert u.a. die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, um Kontrollen, den Rückruf fehlerhafter Produkte, die Unterrichtung der Verbraucher und die Festlegung der Haftung zu erleichtern.

Die Unternehmer müssen unter gebührender Berücksichtigung der technologischen Machbarkeit über Systeme und Verfahren verfügen, mit denen ermittelt werden kann, von welchem Unternehmen und an welches Unternehmen die unter diese Verordnung und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen fallenden Materialien oder Gegenstände sowie gegebenenfalls die für deren Herstellung verwendeten Stoffe oder Erzeugnisse bezogen beziehungsweise geliefert wurden.

Wir bestätigen, dass wir mit den auf der Palettenfahne aufgebrachten Informationen die Forderung nach Rückverfolgbarkeit von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, gemäß Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 sicherstellen können.

## 7. Erklärung zur REACH-Verordnung

Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen und Richtlinien:

- *Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 987/2008 der Kommission vom 08.10.2008 betreffend der Anhänge IV und V der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006*

Die Produkte der Glasindustrie (z. B. Behältnisse aus Glas zu Verpackungszwecken) sind Erzeugnisse im Sinne der REACH-Verordnung, denn ihre Funktion wird in erster Linie durch Form, Gestalt und Oberfläche, nicht durch die chemische Zusammensetzung bestimmt. Eine Registrierungsspflicht nach der REACH-Verordnung besteht für diese Erzeugnisse nicht.

Auf der Lieferantenseite haben wir sichergestellt, dass alle für die Glasherstellung notwendigen Rohstoffe den Anforderungen der REACH-Verordnung entsprechen, insbesondere also ggf. eine (Vor-) Registrierung erfolgte.

## 8. Leitfaden für den Konformitätsnachweis (siehe Standardblatt T 115)

Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen und Richtlinien:

- *Europäische Verpackungsrichtlinie 94/62/EG, Artikel 11, vom 20.12.1994; in Verbindung mit Entscheidung der EU-Kommission 2001/171/EG vom 19.02.2001 und der EU-Kommission 2006/340/EG vom 08.05.2006*
- *Europäische Normenreihe DIN EN 13427 ff. Stand 2004-10*

Wir bestätigen, dass bei der Fertigung sowie der Kontrolle unserer Produkte die im Leitfaden für den Konformitätsnachweis, unter Zugrundelegung der vorstehenden Verordnungen, erwähnten Verpackungsanforderungen, Konformitätspflichten und Konformitätsverfahren angewandt werden.

**9. EU Directive 95/2001/EC (on general product safety)**

Wir bestätigen, dass die von uns in den Verkehr gebrachten Primärpackmittel (definiert in dieser Richtlinie in Artikel 2 Buchstabe a) sicher sind.

Das gilt für die Nutzung der Packmittel unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen.



Gerresheimer Lohr GmbH  
Qualitätsmanagement  
Rodenbacher Straße 38  
D-97816 Lohr am Main